Der im Jahre 1958 als Fremdenverkehrsverein Melsungen ins Vereinsregister eingetragene Verein hat sich letztmalig am 03. Juli 2013 eine neue Satzung gegeben und führt bisher den Namen KULTUR- & TOURIST-INFO MELSUNGEN e.V..

Der Verein gibt sich nunmehr folgende

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

KULTUR- & TOURIST-INFO MELSUNGER LAND e.V..

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Melsungen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein unterhält eine öffentliche Geschäftsstelle mit Besucherservice.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die:
 - a) Förderung und Organisation des Tourismus im Gebiet der Mitgliedskommunen.
 - b) Imagepflege für die beteiligten Städte und Gemeinden.
 - c) Unterstützung und Durchführung kultureller Veranstaltungen am Sitz des Vereins.
- (2) Die Durchführung des Vereinszwecks erfolgt in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden.
- (3) Der Vorstand kann alle Handlungen vornehmen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3 Vereinsvermögen

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, sofern sie die Ziele nach § 2 anerkennen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche volljährige Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden. Das Stimmrecht juristischer Personen nimmt ein Bevollmächtigter wahr.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) die aus der Satzung und den Vereinsbeschlüssen sich ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten,
- c) die zur Erfüllung der Vereinszwecke getroffenen Maßnahmen und geschaffenen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern.

§ 8 Beiträge - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins zur Bestreitung seiner Auslagen bestehen aus steuerfreien und steuerpflichtigen Beiträgen der Mitglieder, sowie aus Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden, ferner aus Erträgen, welche die Geschäftsführung aus ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Gästebetreuung und der Dienstleistung erzielt. Alle Einnahmen müssen entsprechend der Vereinssatzung verwendet werden.

Die Höhe der Beiträge ist in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung und deren Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im 1. Quartal fällig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Austritt.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzung dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet; bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

III. VEREINSORGANE

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Bürgermeister der Stadt Melsungen kraft Amtes
- (2) In den Vorstand gewählt werden kann:
 - a) jedes persönliche Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) der Vertreter einer juristischen Person, einer Personengesellschaft und einer Personenhandelsgesellschaft, sofern eine Vereinsmitgliedschaft besteht.

- (3) Der Vorstand wird in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt. Entschieden wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Die Berufung zum Vorstandsmitglied ist nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG anzusehen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich und sollen den Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von zwei Vorstandmitgliedern, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen, Sitzungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er setzt die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest, beruft die Versammlungen ein und leitet diese kraft Amtes nach parlamentarischen Grundsätzen. Nach Bedarf beruft er Vorstands- und Beiratssitzungen ein. Es wird empfohlen, mindestens halbjährlich eine Vorstands- und mindestens jährlich eine Beiratssitzung einzuberufen.

- (8) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

 Der Schriftführer hat u. a. über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen und die gefassten Beschlüsse in dieser Niederschrift aufzuführen. Alle Protokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

 Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig und legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Er kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung des für die Kassenführung zuständigen Mitarbeiters der Geschäftsstelle. Buchhalterische Arbeiten werden durch ein Steuerbüro erledigt.
- (9) Es bleibt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand überlassen, im Rahmen dieser Satzung für den Ablauf und die Erledigung des Geschäftsverkehrs zu sorgen und das erforderliche Personal für die Geschäftsstelle einzustellen.
- (10) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
- (11) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsstädte und -gemeinden, soweit diese nicht bereits Mitglied des Vorstands sind.
- (2) Für den Beirat gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand. Der Beirat gibt eine Stellungnahme zum Wirtschaftsplan ab, bzw. empfiehlt der Mitgliederversammlung die Annahme. Sollten Ansätze des Wirtschaftsplanes nicht ausreichen, so kann der Beirat, ohne vorherige Anhörung der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand die Genehmigung zur Ausgabe weiterer Mittel erteilen. Der Beschluss des Beirates ist der Mitgliederversammlung bei der nächsten Zusammenkunft bekanntzugeben.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 13 Weisungsberechtigung und Weisungsbefugnis

- (1) Der Vorsitzende ist in Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, als unmittelbarer Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, weisungsberechtigt.
- (2) Der Bürgermeister und der Leiter des Haupt- und Personalamts der Stadt Melsungen haben eine Weisungsbefugnis zur Übertragung von kulturellen Aufgaben an Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Umfang der Weisungen darf den üblichen Zweck des Vereins gemäß § 2, Abs. 1 a und b nicht beeinträchtigen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied oder durch die Hessische/Niedersächsische Allgemeine Zeitung (HNA), Lokalausgabe erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung die einer Beschlussfassung bedürfen, müssen vor der Einberufung vorliegen. Sachanträge die nur der Beratung oder der Auskunft dienen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Abänderung der Tagesordnung nach ihrer Bekanntgabe bei der Einladung, bzw. durch die Lokalausgabe der Hessische/Niedersächsische Allgemeine Zeitung (HNA), ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts des Vorstandes und des Geschäftsführers, sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen, die einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bedürfen,
- g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins und
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melsungen. Das Vermögen ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren treuhänderisch zu verwalten und einem etwa in dieser Zeit neu gegründeten Verein mit gleichen Vereinszwecken und Zielen im Sinne dieser Satzung zurückzugeben, bzw. auf dessen Antrag hin zu überlassen. Nach drei Jahren entfällt diese Einschränkung. Das Vermögen ist dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung zu verwenden. Als Liquidatoren bestellt werden die Mitglieder des letzten Vorstands.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 2015 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Melsungen, den 01. Juni 2015

1. Vorsitzender

Herbert Markolf

Schriftführer

Hans-Jürgen Ellenberger

Vorsitzender

Dr. Erhart Appell

¿Schatzmeister

Peter Krieger

Bürgermeister der Stadt Melsungen

Markus Boucsein